

Bericht Vorprüfung Erlasse anl. Behördenreorganisation 2019

Sehr geehrter Herr Brönnimann

Gerne nehme ich aus gemeinderechtlicher Sicht die Vorprüfung der Teilrevisionen der verschiedenen Reglemente vor.

1. Generelle Bemerkungen:

Sofern bei einer Teilrevision ein neuer Artikel eingeschoben wird, erhält dieser die Nummerierung 2a (wenn zwischen Artikel 2 und 3 eingeschoben wird, etc.). Es erfolgt **keine** Neunummerierung. Das gleiche gilt beim Einschub neuer Buchstaben, wobei hier die Kennzeichnung etwas schwierig wird.....

2. Organisationsreglement

a) zu den vorgesehenen Änderungen:

Art. 40 (richtig: 39a):

Hier sollte nicht von „Anstellung“ geschrieben werden. Vorschlag:

¹ Der Gemeindepräsident übt sein Amt mit einem Beschäftigungsgrad von 20% aus.

² Die Entlohnung und die Anwendbarkeit weiterer personalrechtlicher Bestimmungen wird im Personalreglement geregelt.

Art. 41 (richtig 40) Abs. 3 Bst. b):

Um jegliche Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, könne folgender Zusatz aufgenommen werden:

„Die Schaffung..... in der Gemeindeverwaltung, *unabhängig der damit verbundenen Ausgaben.*“

Ist zudem die Einschränkung „Gemeindeverwaltung“ zutreffend. Ist der Gemeinderat z.B. im Bereich Werkhof, etc. nicht zuständig, neue Stellen zu schaffen oder fällt dies für Sie alles unter „Gemeindeverwaltung“? Die gleiche Frage stellt sich für „befristete“ Stellen. Für mich erscheint es merkwürdig, dass der Gemeinderat dauernde Stellen beschliessen kann, bei befristeten jedoch die damit verbundenen Ausgaben massgebend sind.

Möglicherweise ist der Begriff „Stellen“ zutreffender.

Art. 62 (korrekt 61):

Die angegebenen geänderten Artikel sind aufgrund des Vorprüfungsberichts zu ergänzen bzw. zu korrigieren

Art. 63 (korrekt 62), Inkraftsetzungsartikel:

Ich beziehe mich auf die Ergänzungsfrage in der E-Mail vom 13.3. Die Inkraftsetzung auf den 1.1.2019 ist korrekt, ansonsten wäre ab dem 1.9. nur noch ein 5-köpfiger Gemeinderat im Amt bzw. es müssten Übergangsbestimmungen dazu geschaffen werden. Hingegen sollte der Artikel, welcher die Zuständigkeit für die Wahlen der Kommissionen regelt (Kommissionsreglement) so in Kraft gesetzt werden, dass er dann gilt.

b) Bei folgenden Artikeln, welche Sie nicht anpassen, stellen sich mir Fragen:

Art. 26 Abs. 1 Bst. g):

Obwohl diese Bestimmung bereits mit dem Erlass des neuen Organisationsreglement von 2010 beschlossen und genehmigt wurde, stelle ich fest, dass lediglich Gebietsveränderungen geregelt sind. Nicht explizit geregelt sind die anderen in Art. 23 Abs. 1 Bst. e und f des Gemeindegesetzes (GG) geregelten Sachverhalte. Obwohl aufgrund von Artikel 23 GG abgeleitet werden kann, dass somit ebenfalls die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung darüber beschliessen, empfehle ich Ihnen, Artikel 26 Abs. 1 Bst. g) neu wie folgt zu formulieren:

g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Art. 26 Abs. 2 Bst. c):

Wenn Sie mit dieser Formulierung Art. 100 Abs. 2 Bst. e) der Gemeindeverordnung (GV) übernehmen wollten, ist er falsch. In der GV geht es um *Finanzanlagen in Immobilien*

Das heisst nichts anderes als dass z.B. wertvermehrende Sanierungen von Liegenschaften im Finanzvermögen durch das Organ beschlossen werden müssen, welches für eine entsprechende Ausgabe zuständig wäre.

Kein Sinn ergibt aber, die von Ihnen gewählte Formulierung, da solche Anlagen immer Ausgaben darstellen..... sie müssen somit nicht noch den Ausgaben gleichgestellt werden.

(Art. 100 Abs. 2 lit. e GV kommt zur Anwendung, wenn eine „Anlage zur Erhöhung des Immobilienwertes im FV führt, aber kein Rechtsgeschäft über Eigentum und beschränkt dingliche Rechte vorliegt.“ Das heisst:

- wertvermehrende Sanierungen an Liegenschaften im FV (nicht aber lediglich werterhaltende)
- Neubau einer Liegenschaft im FV auf einem Grundstück im FV (Grundstück gehört bereits Gemeinde und nun baut sie noch das Haus drauf).

Hier wird somit für die Bestimmung des zuständigen Organs eine Gleichstellung mit den Ausgaben gemacht. Es handelt sich aber klar nicht um einen Verpflichtungskredit.)

Art. 26 Abs. 2 Bst. g):

Soll tatsächlich jedes Darlehen in der entsprechenden Höhe den Stimmberechtigten unterbreitete werden? Dies ist selbstverständlich zulässig. Ich verweise Sie aber auch hier auf die Bestimmung in Art. 100 Abs. 2 Bst. a) GV. Danach werden nur Darlehen, welche nicht sicher sind, für die Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichgestellt:

Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.

Ich bitte Sie, diesen Punkt noch einmal zu prüfen und nötigenfalls anzupassen.

c) HRM2:

Aufgrund der Einführung von HRM2 auf den 1.1.2016 sind folgende Artikel ebenfalls anzupassen. Da diese Anpassungen gestützt auf übergeordnetes Recht erfolgen müssen, kann der Gemeinderat diese Änderungen gemäss Art. 52 Abs. 3 GG selber beschliessen. Die Änderungen sind jedoch dem AGR zur Genehmigung einzureichen.

Art. 22 Abs. 1 Bst. a):

.....die *Jahresrechnung* zu beschliessen.

Art. 22 Abs. 1 Bst. b):

..... um namentliche *das Budget der Erfolgsrechnung*, die Anlage der

Art. 26 Abs. 1 Bst. b):

Das Budget der Erfolgsrechnung, die

3. Wahl- und Abstimmungsreglement:

a) zu den vorgesehenen Änderungen:

Art. 91 (korrekt 90a)

Ich empfehle Ihnen eine andere Formulierung. Gemäss der vorgeschlagenen könnte davon ausgegangen werden, dass auch über Geschäfte, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegen, eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden kann und der Gemeinderat auch nicht an das Resultat gebunden ist.

Vorschlag:

1 Der Gemeinderat kann die Urnengemeinde einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

2 Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

3 Das Verfahren ist gleich wie bei den Urnenabstimmungen.

b) Bei folgenden Artikeln, welche Sie nicht anpassen, habe ich Bemerkungen:

Art. 8 Abs. 2 Bst. b):

Der Verweis auf Art. 40ff OgR erscheint mir nicht korrekt zu sein.

Art. 27 Abs. 2:

Die Rügepflicht ist in Art. 49a GG geregelt. Bezüglich Zuständigkeit verweise ich Sie auf die Bemerkungen zu HRM2 beim OgR.

Nirgends ist explizit geregelt, dass der Gemeindepräsident, um gewählt zu sein, auch im Proporz als Gemeinderat gewählt werden muss. Es würde zur Klärung beitragen, wenn dies bei vorliegender Gelegenheit nachgeholt wird.

4. Kommissionsreglement

Art. 2 bisher:

Dies muss wie folgt dargestellt werden: Art. 2: aufgehoben

Art. 2 gemäss Vorprüfungsexemplar:

Hier handelt es sich korrekt um Artikel 3. Zudem bezieht sich „alle *anderen*“ auf den bisherigen Art. 2 und macht hier keinen Sinn mehr. Bitte anpassen.

Art. 3 (korrekt Art. 4):

„die er selber wählt“ macht neu keinen Sinn mehr. Satzteil bitte streichen.

Auflistung der Kommissionen:

Gemäss Protokoll Gemeinderatssitzung 6.2.17, Pkt. 12 heisst es, dass es noch 4 Kommissionen gebe. Im Reglement selber sind aber 6 aufgeführt. Darf ich Sie bitten zu prüfen, ob hier eine Anpassung vergessen ging?

Bezüglich Inkraftsetzung verweise ich Sie auf die Ausführungen beim OgR.

5. Personalreglement

Art. 2 (korrekt 1a):

Die Begriffe „öffentlich-rechtlich“, „Mandat“, „nicht personalrechtliche Anstellung“ sind schwierig miteinander zu kombinieren. Ich schlage Ihnen folgende Formulierung vor, welche sich auf meinen OgR Vorschlag (vgl. oben) bezieht:

¹ *Das Teilzeitamt des Gemeindepräsidiums wird gemäss Gehaltsklasse 24, Gehaltsstufe 80 entlohnt.*

² *Auf das Teilzeitamt sind im übrigen ausschliesslich die versicherungsrechtlichen Bestimmungen (.....) anwendbar.*

Aufgrund des geringen Zeitaufwandes wird auf eine Gebührenerhebung für die freiwillige Vorprüfung des Kommissions- und Personalreglement verzichtet.

Zu der noch nicht aufgenommenen Bestimmung betreffend Einsetzung nichtständige Kommission bei Investitionskredit äussere ich mich (noch) nicht.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen gerne für eine Besprechung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Monique Schürch, Fürsprecherin

Leiterin Gemeinderecht